

Satzung

der German Quarab Horse Association e.V.

Diese Satzung regelt die Vereinstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen im Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Zuchtverbandes German Quarab Horse Association e.V. (GQHA). Sie besteht aus vereinsrechtlichen und tierzüchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen zur Zucht sind im Zuchtprogramm definiert, welches kein Bestandteil der Satzung ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Vereinsrechtliche Bestimmungen	4
A.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand.....	4
A.2 Zweck des Vereins.....	4
A.3 Mitgliedschaft.....	5
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft.....	5
A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
A.3.3 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen	5
A.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft	6
A.4 Rechte und Pflichten.....	6
A.4.1 Rechte der Mitglieder.....	6
A.4.2 Pflichten der Mitglieder und Ahndung von Pflichtverletzungen	7
A.4.3 Rechte des Vereins.....	9
A.4.4 Pflichten des Vereins.....	9
A.5 Schiedsstelle	10
A.5.1 Allgemeines.....	10
A.5.2 Zuständigkeit.....	10
A.5.3 Verfahren vor der Schiedsstelle	11
A.5.4 Schiedsstelle als Schlichtungsstelle	11
A.6 Organe des Vereins.....	11
A.6.1 Mitgliederversammlung	11
A.6.2 Vorstand.....	13
A.6.3 Zuchtausschuss.....	14
A.7 Vereinsordnungen.....	15
A.8 Haftungsklausel	15
A.9 Datennutzung.....	15
A.10 Auflösung des Vereins.....	16
Abschnitt B: Tierzüchterische Grundbestimmungen	17
B.1 Rechtliche Grundlagen	17
B.2 Aufgaben der GQHA.....	17
B.3 Tätigkeitsbereich des Vereins.....	17
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	17
B.3.2 Geografisches Gebiet	17
B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm.....	17
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	17
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches.....	18
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches.....	18
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung von Zuchtpferden ins Zuchtbuch	19
B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden.....	19
B.8.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden	20
B.8.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Löschung von Zuchtbucheintragungen	20
B.8.4 Zuständigkeit	20
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der Eigentumsurkunden	20
B.9.1 Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung	20
B.9.2 Eigentumsurkunde.....	22
B.9.3 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten.....	22
B.10 Grundlegende Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	22
B.11 Identifizierung	23

B.11.1 Datenerfassung	23
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	23
B.11.3 Grundbestimmungen zur Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	23
B.12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung	23
B.12.1 Grundbestimmungen	23
B.12.2 Umfang und Methode der Abstammungsüberprüfung	24
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	24
B.13 Pflichten des Züchters/Besitzers.....	25
B.13.1. Verantwortlichkeit des Züchters.....	25
B.13.2. Verantwortlichkeit des Hengsthalters.....	25
B.13.3. Tierschutz	25
B.13.4 Zuchtdokumentation im Stallbuch	26
B.13.5 Deckscheine.....	27
B.13.6 Bedeckungslisten.....	27
B.13.7 Abfohlmeldung.....	28
B.13.8 Eigentums-/Besitzwechsel.....	28
B.13.9 Zuchtdaten	28
B.13.10 Namensänderung	29
B.13.11 Kastration	29
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte.....	29
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden (Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung)29	
B.15.1 Grundlagen	29
B.15.2 Bewertungskommissionen.....	29
B.15.3 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen und Hofterminen	30
B.15.4 Methoden und Ergebnisermittlung	30
B.15.5 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch von Bewertungsentscheidungen.....	31
B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung	31
B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten.....	31
B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen.....	31
B.16.3 Nachkommenleistung	31
B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung	31
Abschnitt C: Schlussbestimmungen	32
C.1 Bestandsklausel	32
C.2 Inkrafttreten	32
C.3 Satzungsänderungen	32

Abschnitt A: Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen „German Quarab Horse Association e.V.“ (nachfolgend als „GQHA“ oder „Verein“ bezeichnet) und hat seinen Sitz in Bayern, unabhängig vom Sitz der Geschäftsstelle. Sitz des Vereins ist nicht die Geschäftsstelle im Sinne von 17 Satz 3 ZPO. Der Sitz befindet sich bei Patricia Schneid, Liebstockelweg 11, 85051 Ingolstadt (Bayern).

Der Verein ist ein Zuchtverband im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der VO (EU) 2016/1012 (in der Fassung vom 08.06.2016) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand und Geschäftsstelle sind der Wohnort des Vorsitzenden. Dieser ist auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) angegeben.

A.2 Zweck des Vereins

Zweck der GQHA ist die Pflege und Förderung der Zucht sowie Verbreitung der Rasse „Quarab Horse“ nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms sowie die Förderung des Tierschutzes im Rahmen der Vereinstätigkeit.

Der Verein erreicht seinen satzungsgemäßen Zweck insbesondere durch:

- Förderung der Zucht des „Quarab Horse“ durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Zucht- und Leistungsschauen sowie Beratung in Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung
- Führen eines Zuchtbuches für die Rasse „Quarab Horse“ gemäß den gültigen rechtlichen Grundlagen
- Überwachung tierzucht- und tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie den Tierschutz betreffender Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht von Pferden der Rasse „Quarab Horse“
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Zuchtprogramms (z.B. Zuchtschauen) sowie von Messen und Turnieren
- Unterhaltung einer Service- und Zuchtbuchstelle sowie einer Vereins-Homepage (www.gqha.de), worüber u.a. stets aktuelle Informationen zu Bestimmungen des Tierschutzes und Tierzuchtrechtes zur Verfügung gestellt werden.
- Presse- und Informationsarbeit
- Vertretung von Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen auf Bundesebene

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Amtsinhaber können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihren Arbeits- und/oder Zeitaufwand Vergütungen in Form von (pauschalen) Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, soweit er nicht selbst betroffen ist, ansonsten der Zuchtausschuss. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die aktiven Helfer auf Turnieren, Zuchtschauen und Messeveranstaltungen sind nicht zwingend Inhaber von Vereinsämtern und müssen nicht ehrenamtlich tätig werden.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung/Benachteiligung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Jede Satzungsänderung muss von der zuständigen Anerkennungsbehörde genehmigt werden und ist beim zuständigen Registergericht genehmigen und eintragen zu lassen.

A.3 Mitgliedschaft

Mitglied der GQHA kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Gewähr bietet, sich in die Gemeinschaft der GQHA einzuordnen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder (Züchter) sind natürliche und juristische Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch der GQHA eingetragenen Zuchtpferdes sind und am Zuchtprogramm der GQHA teilnehmen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind
 - i. natürliche oder juristische Personen, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch der GQHA registrierten oder eingetragenen Pferdes sind, jedoch nicht am Zuchtprogramm teilnehmen.
 - ii. Jugendliche bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres.
 - iii. fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter oder Besitzer von Pferden der Rasse „Quarab Horse“ zu sein, die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen.
 - iv. Ehrenmitglieder, die aufgrund herausragender Verdienste um die Zucht der Rasse „Quarab Horse“ durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese sind von dem Jahresmitgliedschaftsbeitrag befreit.

A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede an der Rasse „Quarab Horse“ interessierte, natürliche oder juristische Person kann die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Vereins in Frage stellt und die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllt.

Züchter können innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen und ihren Betriebssitz im geografischen Gebiet der GQHA haben.

Besitzer können die Mitgliedschaft innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches erwerben, sofern sie ihren Betriebssitz im geografischen Gebiet der GQHA haben.

Aufnahmeanträge können auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) heruntergeladen werden und sind schriftlich bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Juristische Personen müssen zusammen mit ihrem Mitgliedsantrag eine Unternehmenssatzung einreichen und den Vertretungsberechtigten benennen.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die jeweils gültigen Bestimmungen, insbesondere die der Satzung und als Züchter zudem die des Zuchtprogramms der GQHA an.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Antragsteller den ersten Jahresbeitrag gezahlt hat.

Über die Aufnahme des neuen Mitglieds und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Prüfung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung des Aufnahmeantrages wird der Antragsteller schriftlich informiert.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen.

A.3.3 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung der GQHA zu zahlen. Ehrenmitglieder sind vom Jahresmitgliedsbeitrag befreit.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag und pro zuchtaktiv gemeldetem Zuchtpferd einen Zuchtbeitrag. Außerordentliche und fördernde Mitglieder zahlen nur einen Jahresbeitrag.

Höhe sowie Art der Gebühren und Beiträge legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Sie werden auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) veröffentlicht.

Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Zuchtbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

Umlagen, die für den Fortbestand des Vereines zwingend erforderlich sind, werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet

1. durch freiwilligen Austritt.

Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form bis zum 30.09. (Datum des Poststempels) eines Kalenderjahres bei der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA eingegangen sein, um zum 31.12. desselben Kalenderjahres wirksam zu werden. Die Austrittserklärung kann bis zum Wirksamwerden des Austritts nur mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.

2. bei natürlichen Personen durch ihren Tod.

3. bei Organisationen und juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind:

a) Nichtzahlung der fälligen Beiträge, Umlagen und Gebühren trotz erfolgter Mahnung per Einschreiben

b) grobe Verletzung der Mitglieds- und Treuepflichten eines Mitglieds gegenüber dem Verein

c) vereinschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Interessen des Vereins

d) bei Züchtern ist die Gewähr für eine ordnungsgemäße züchterische Tätigkeit nicht mehr gegeben

Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung durch den Vorstand unter Angabe der Gründe und einer Frist in Kraft.

Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig, sofern diese umgehend - mindestens vier Wochen nach ausgesprochenem Ausschluss - schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen.

Entfallen bei einem ordentlichen Mitglied die Voraussetzungen nach A.3.1 Buchstabe a) bzw. bei einem außerordentlichen Mitglied nach A.3.1 Buchstabe b) Unterpunkt i) dieser Satzung nach Erwerb der Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem die Voraussetzungen entfallen sind, in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Buchstabe b) Unterpunkt iii) dieser Satzung.

Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Buchstabe a) bzw. für eine außerordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Buchstabe b) Unterpunkt i), so wandelt sich die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Buchstabe a) bzw. in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach A.3.1 Buchstabe b) Unterpunkt i) dieser Satzung.

Eine Wiederaufnahme von Züchtern in den Verein nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr wieder möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße züchterische Tätigkeit wieder gewährleistet ist.

A.4 Rechte und Pflichten

A.4.1 Rechte der Mitglieder

A) Alle Mitglieder haben das Recht,

- auf Mitgliedschaft gemäß A.3.2 und im Rahmen der Mitgliedschaft auf Gleichbehandlung.
- an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- Anträge zu Abschnitt A der Satzung an die Mitgliederversammlung zu stellen und für die zur Verfügung stehenden Ämter der GQHA zu kandidieren.

Diese Rechte werden erst drei Monate nach Eintritt in die GQHA wirksam.

- ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf der Mitgliederversammlung in Bezug auf Anträge zu Abschnitt A der Satzung gleichberechtigt abzustimmen. Das Stimmrecht für juristische Personen kann ausschließlich durch vertretungsberechtigte natürliche Personen ausgeübt werden.

Dieses Recht wird erst drei Monate nach Eintritt in die GQHA wirksam.

- an Veranstaltungen der GQHA (z.B. Mitglieder- und Informationstreffen, Leistungsschauen, Turniere etc.) teilzunehmen.
- die verfügbaren Daten zu ihren Pferden bereitgestellt zu bekommen.
- die Eigentumsrechte an ihren Pferden auszuüben.
- Zugang zu allen Einrichtungen, Beratungen und Dienstleistungen, die vom Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Arbeit bereitgestellt werden, zu erhalten.

- gegen Entscheidungen des Vereins im Vollzug der Satzung -Abschnitt A- Einspruch zu erheben.
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Vereins mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre Belange als Mitglied des Vereins betreffen.

B) Alle Züchter haben zudem das Recht,

- am Zuchtprogramm der GQHA teilzunehmen.
- Anträge zu Abschnitt B der Satzung sowie zum Zuchtprogramm incl. Grundsätze zu stellen.
- über Anträge, die Abschnitt B dieser Satzung sowie das Zuchtprogramm incl. Grundsätze betreffen, abzustimmen.
- an der Festlegung und Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung teilzunehmen.
- zu Entscheidungen des Vereins in Bezug auf die Satzung -Abschnitt B- sowie das Zuchtprogramm Einspruch zu erheben.
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der GQHA, sofern die Eintragungsbedingungen erfüllt sind, der Züchter am genehmigten Zuchtprogramm der GQHA teilnimmt und dessen Regeln einhält.
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm der GQHA teilnehmen, sowie für deren Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen).
- an Zuchtschauen, Hofterminen und anderen Veranstaltungen im Rahmen des Zuchtprogramms der GQHA teilzunehmen.
- alle Dienstleistungen, die von der GQHA im Rahmen des Zuchtprogramms bereitgestellt werden, in Anspruch zu nehmen.
- bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere gemäß den Vorgaben des Zuchtprogramms frei zu entscheiden sowie die Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren auszuüben.

A.4.2 Pflichten der Mitglieder und Ahndung von Pflichtverletzungen

A) Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung -Abschnitt A- und die damit verbundenen Regelwerke zu befolgen, den Vereinszweck zu fördern sowie die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Vereins verletzt.
- die von den Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.
- dem Verein alle erforderlichen Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- sich im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern und den Organen des Vereins sportlich fair zu verhalten. Dies umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen Fragen sowie die sachliche Austragung von Meinungsverschiedenheiten und bezieht jede Art der direkten und/oder medienvermittelten Kommunikation mit ein.
- die Veröffentlichung aller erforderlichen Daten der Pferde, die in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden, sofern es für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
- alle Transaktionen von bei der GQHA eingetragenen Pferden der Service- und Zuchtbuchstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen.
- jede Änderung ihres Wohnsitzes und/oder Postanschrift sowie weiterer Kontaktdaten unverzüglich und schriftlich der Service- und Zuchtbuchstelle bekanntzugeben.
- die tierschutzrechtlichen Vorschriften und alle tierschutzrelevanten Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht von Pferden zu beachten, insbesondere
 - ihre Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen sowie
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unsportlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Anordnungen des Vereins zur Überprüfung der Identität für die in ihrem Eigentum stehenden Pferde mittels einer vom Verein anerkannten Methode zu dulden und zu unterstützen sowie die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung sowie der Befunde der Untersuchungen auf genetische Defekte durch das Untersuchungslabor direkt an die GQHA zu dulden.

B) Alle Züchter haben zudem die Pflicht,

- die Vorgaben der Satzung - Abschnitt B – sowie des Zuchtprogramms zu befolgen.
- den Organen der GQHA und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht bei Inspektionen vorzuführen.
- Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Zuchtarbeit eingeholt werden müssen und der Förderung der Zucht dienen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen ihrer Pferde zu gewähren.
- der GQHA alle zuchtrelevanten Daten, insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen sowie genomische Informationen wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.
- Züchter und Hengsthalter sind verpflichtet, die Veröffentlichung aller zuchtrelevanten sowie der zur Identifikation notwendigen Daten aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden bzw. in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen, zu dulden, soweit es für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere, die fristgerechte Registrierung und Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der Rasse „Quarab Horse“ zu informieren.
- eine Zuchtdokumentation (Stallbuch) für die Zuchttiere ihres Bestandes, auf der Grundlage der im Zuchtprogramm definierten Vorgaben, als Grundlage für die Eintragung ihrer Zuchttiere in das Zuchtbuch der GQHA zu führen.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

C) Ahndung von Pflichtverletzungen

Verletzt ein Mitglied die unter Absatz A) und B) genannten Pflichten, wird dies entsprechend geahndet. Verletzt ein Mitglied die sich aus der Satzung und dem Zuchtprogramm ergebenden Pflichten oder verstößt es in grober Weise, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten, gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Verweis
- Suspendierung
- Ausschluss

C.1. Verweis

- Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- Gegen den Verweis gibt es kein Rechtsmittel.
- Der Verweis wird mit Zustellung der Bekanntgabe wirksam.

C.2. Suspendierung

- Die Suspendierung ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.
- Gegen die Suspendierung kann bei der Schiedsstelle Rechtsmittel eingelegt werden.
- Die Suspendierung wird mit Zustellung nach Ablauf einer zweiwöchigen Widerspruchsfrist wirksam.
- Die Suspendierung wird auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht und erklärt.
- Die Suspendierung des Mitglieds erfolgt
 - bei Verstößen gegen die Satzung oder das Zuchtprogramm,
 - bei nicht fristgerechter Zahlung von Beiträgen, Gebühren und/oder Umlagen,
 - bei Verletzung der Mitwirkungspflichten aus A.4.2 Abschnitt A) und B) dieser Satzung.
- Während der Suspendierung können die betreffenden Mitglieder keine Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- Suspendierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Die Suspendierung kann vom Verein zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zur Suspendierung geführt haben, beseitigt wurden.

C.3. Ausschluss

- Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten insbesondere,
 - vereinsschädigendes Verhalten,
 - ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen Satzung oder Zuchtprogramm,
 - Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten bzw. der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben,
 - herabsetzende Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereines, seiner Organe oder Beauftragten schädigen.
- Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntnisnahme Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- Verweigert ein Mitglied im Rahmen des Ausschlussverfahrens die Annahme des per Einschreiben übersandten Beschlusses, erfolgt die Zustellung auf dem Rechtsweg auf Kosten des auszuschießenden Mitglieds.
- Der Ausschluss wird auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht.

A.4.3 Rechte des Vereins

- Die GQHA ist berechtigt, alle Daten, die für eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit notwendig sind, zu erheben, zu verwenden und zu speichern.
- Die GQHA erhebt für die Durchführung ihrer im Zuchtprogramm festgelegten Aufgaben entsprechende Gebühren und Umlagen. Die in der Gebührenordnung beschlossenen Beiträge, Gebühren für Inanspruchnahme von Leistungen sowie Umlagen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen.
- Die GQHA ist berechtigt, Mitglieder, die den Bestimmungen der Satzung - Abschnitt A -, sowie Züchter, die zudem den Bestimmungen der Satzung - Abschnitt B - sowie des Zuchtprogramms nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verein zu suspendieren oder auszuschließen.
- Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms der GQHA dürfen nur gegenüber Mitgliedern gewährt werden. Die GQHA ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes oder der GQHA vorliegt.
- Die GQHA ist, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorgaben, berechtigt, Daten der im Zuchtbuch eingetragenen Pferde von anderen Zucht- und Reitverbänden zum Zwecke der Erfassung von Leistungsdaten abzufragen.
Die Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Daten unterliegen dabei den Bestimmungen dieser Satzung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).
- Die GQHA ist berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

A.4.4 Pflichten des Vereins

- Die GQHA ist für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung ihres Zuchtprogramms, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, die ordnungsgemäße Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung sowie für eine rechtskonforme Identifizierung der in ihrem Zuchtbuch eingetragenen Zuchtpferde verantwortlich.
- Die GQHA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder. Hierbei ist sie verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben, namentlich der Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt - auch im Falle der Übertragung von Aufgaben auf externe Dienstleister - ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Hierzu gehören auch die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten in den gedruckten und elektronischen Publikationsorganen des Vereins sowie die Veröffentlichung dieser Daten im Rahmen von Zucht- oder Sportveranstaltungen.
- Der Verein hat die Pflicht, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden. Hierbei ist die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren.

- Der Verein ist verpflichtet, Streitfälle, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verein bei der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms auftreten, gemäß den Bestimmungen unter A.5 dieser zu schlichten.
- Der Verein ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen, allen Züchtern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- Die GQHA ist verpflichtet, ihr Zuchtprogramm incl. Grundsätzen für die Zucht der Rasse „Quarab Horse“ auf der Homepage der GQHA zu veröffentlichen und die Züchter, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen an diesem Zuchtprogramm incl. Grundsätzen in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.5 Schiedsstelle

A.5.1 Allgemeines

Der Vorstand richtet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Schiedsstelle ein, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie der sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm und den übrigen Vereinsordnungen ergebenden Regelungen zu überwachen und für deren Durchsetzung Sorge zu tragen.

Der Schiedsstelle sind nur Vereinsmitglieder unterworfen.

Ohne vorherige Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens oder eines Schlichtungsverfahrens vor der Schiedsstelle ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in Angelegenheiten, die von dieser Satzung erfasst werden, ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander, die außerhalb der Vereinsangelegenheiten bestehen oder ausschließlich den Bereich des Strafrechtes betreffen.

Die Schiedsstelle kann folgende, vom Disziplinarausschuss verhängte Ordnungsmaßnahmen bestätigen:

- Verweis
- Geldbuße
- zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein
- zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Verein

Einzelheiten zu Art der Verstöße, zu Ordnungsmaßnahmen, zur Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründen sowie zu geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens sind in der Schiedsstellenordnung geregelt.

A.5.2 Zuständigkeit

Die Schiedsstelle ist für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis zwischen

- Mitgliedern des Vereins untereinander und
- dem Verein und seinen Mitgliedern,

ergeben und ihre Grundlage in der Durchführung des Zuchtprogramms oder, im Fall der außerordentlichen Mitgliedschaft, in der Tätigkeit gemäß Satzung - Abschnitt A - und Aufgabenstellung der GQHA haben, zuständig.

Die GQHA, vertreten durch den Vorstand und jedes Mitglied, sind berechtigt, die Schiedsstelle anzurufen. Gleiches gilt für Betroffene in solchen Streitfällen, die zwischen Züchtern und Züchtern sowie zwischen Züchtern und der GQHA im Rahmen der Durchführung des genehmigten Zuchtprogramms der GQHA entstehen können.

Zudem ist die Schiedsstelle für die Entscheidung über einen Einspruch eines Mitglieds gegen eine von der Disziplinarkommission getroffene Entscheidung zuständig.

Im Übrigen ist die Schiedsstelle vermittelnd als Schlichtungsstelle im Sinne der Bestimmungen unter A.5.4 tätig.

A.5.3 Verfahren vor der Schiedsstelle

Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach der Schiedsstellenordnung der GQHA. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.

Die Mitglieder der Schiedsstelle sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

A.5.4 Schiedsstelle als Schlichtungsstelle

Als Schlichtungsstelle vermittelt die Schiedsstelle im Streit zwischen den beteiligten Parteien. Kommt eine Einigung zustande, führt die Schiedsstelle eine für beide Parteien rechtsverbindliche einvernehmliche Lösung durch eine schriftlich abgefasste Schlichtungsvereinbarung herbei.

Bleibt die Schlichtung erfolglos, kann die Schiedsstelle das Verfahren auf Antrag oder, bei Verstößen gegen gesetzliche oder vereinsinterne Regelungen, auch von Amts wegen als Schiedsstellenverfahren fortsetzen oder den Vorgang an die zuständigen Institutionen der GQHA weiterleiten.

Die Tätigkeit der Schiedsstelle als Schlichtungsstelle ist nicht an einen schriftlichen Antrag gebunden. Bei Antragstellung an die Schlichtungsstelle ist vom Antragsteller ein Schlichtungsbeitrag in Höhe seines aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages zu zahlen. Ohne Zahlung des Schlichtungsbeitrags wird ein Schlichtungsverfahren nicht eingeleitet. Stellt die Schiedsstelle eine missbräuchliche Antragstellung fest, hat der Antragsteller eine zusätzliche Missbrauchsgebühr in Höhe des Schlichtungsbeitrags an die GQHA zu zahlen. Zusätzlich zu den Verfahrenskosten hat der Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

Bleibt das Schlichtungsverfahren erfolglos, hat der Antragsteller eine Schlichtungsgebühr in Höhe seines Schlichtungsbeitrages an die GQHA zu entrichten.

Schließt sich an ein Schlichtungsverfahren ein Schiedsstellenverfahren an, findet keine Anrechnung des Schlichtungsbeitrages und der Schlichtungsgebühr statt.

A.6 Organe des Vereins

Organe der GQHA sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Zuchtausschuss

Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

A.6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der GQHA.

Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden einmal jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres, zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Gäste können teilnehmen, müssen dem Vorstand jedoch als solche angezeigt werden. Jedes Mitglied und jeder Gast haben Rederecht.

Alternativ können Mitgliederversammlungen einschließlich anstehender Wahlen auch via Online - Meeting durchgeführt werden, wenn es die Situation erfordert.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird schriftlich (per Brief) oder in elektronischer Form (per E-Mail) mindestens vier Wochen vorher an jedes Mitglied verschickt. In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, der Versammlungsort und der Beginn der Versammlung aufgeführt sein. Die Einladung wird an die letzte bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet und gilt am 3. Tag nach Absendung/Übermittlung als zugegangen. Die Einladung erfolgt außerdem durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de).

Jedes Mitglied ist berechtigt, gemäß A.4.1 Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Diese Anträge können nur behandelt werden, sofern sie mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Service- und Zuchtbuchstelle vorliegen.

Anträge zur Tagesordnung sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Diese Anträge können nur behandelt werden, sofern sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Service- und Zuchtbuchstelle vorliegen.

Anträge auf Dringlichkeit können direkt in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Ob der Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird, bestimmt die Mitgliederversammlung per Akklamation.

Anträge zu Satzungsänderungen sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und bei der Service- und Zuchtbuchstelle einzureichen. Diese Anträge können nur behandelt werden, sofern sie mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in der Service- und Zuchtbuchstelle vorliegen.

Detaillierte Bestimmungen zu Satzungsänderungen sind unter C.3 dieser Satzung zu finden.

Der Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Versammlungsleitung kann für die gesamte Mitgliederversammlung, oder einzelne Teile dieser, an eine vom Vorstand bestimmte Person abgegeben werden, die durch die Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird.

Der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand

- der Jahres- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie
- der Finanz- und Aktivitätenplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Die Kassenprüfer berichten von dem Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen die Entlastung/ Nichtentlastung des Vorstandes.

Jedes Mitglied hat gemäß A.4.1 aktives Stimmrecht mit 1 Stimme und kann Anträge stellen, über Anträge abstimmen oder für ein Amt kandidieren. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges an einen Wahlleiter übertragen werden, der durch die Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird.

Die zur Wahl stehenden Personen werden durch die Mitgliederversammlung einzeln per Akklamation mit relativer Mehrheit gewählt.

Bis zu zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung per Akklamation mit relativer Mehrheit gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Über den Verlauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben und auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) veröffentlicht wird. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt.

Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und ggf. des Wahlleiters
- Name des Protokollführers
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Anzahl der erschienenen Gäste
- bei Wahlen das/die Wahlergebnis/se
- Abstimmungsergebnis sowie die Art der Abstimmung zu gestellten Anträgen

Sofern Eintragungen in das Vereinsregister vorzunehmen sind, ist der zuständigen Anerkennungsbehörde eine Protokollabschrift vorzulegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt oder wenn mindestens 30% der Gesamtmitgliederanzahl dies schriftlich verlangen sowie Grund und Zweck eindeutig bestimmt sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen zu Änderungen an der Satzung und soweit gesetzlich zulässig, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) rechtskräftig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses
- Wahl der zwei Kassenprüfer
- Genehmigung eines vom Vorstand aufgestellten Budgets
- Festlegung der Gebühren, Beiträge und Umlagen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse zur Satzung
- Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Entscheidung über Beauftragung Dritter mit technischen Aufgaben
- Beschluss zur Auflösung der GQHA
- Beratung und Beschlüsse zu Anträgen

A.6.2 Vorstand

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Folgende Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand:

- Vorsitzende*r
- stellvertretende*r Vorsitzende*r
- Kassierer*in
- bis zu zwei Beisitzer*innen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer in relativer Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann bei Bedarf innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und Zuchtausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein. Er führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.

Beschlüsse des Vorstandes sind von allen Vorstandsmitgliedern zu treffen. Dafür ist keine persönliche Anwesenheit auf der Vorstandssitzung erforderlich. Die Zustimmung / Ablehnung kann auch in schriftlicher Form per Brief oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Die jeweiligen Dokumente sind entsprechend aufzubewahren.

Alternativ können Vorstandssitzungen auch via Online-Meeting durchgeführt werden, wenn es die Situation erfordert.

Der Vorstand entscheidet bei seinen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über alle Vorstandssitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins

- Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Aufstellung des Haushaltplanes
- Unterbreiten von Vorschlägen für die Festsetzung der einmaligen und laufenden Beiträge, der Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen (Gebührenordnung) sowie der Umlagen
- Erlass von Vereinsordnungen (außer Gebührenordnung)
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung von Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundsätze und des Zuchtprogramms in Absprache mit dem Zuchtausschuss, wenn aktuelle Entwicklungen, neue Erkenntnisse für die Pferdezucht, rechtliche Erfordernisse oder behördliche Auflagen dazu Anlass geben
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Versammlungen des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen. Er darf Vertreter berufen, soweit diese Aufgaben nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu solchen Aufgaben zu treffen, die grundsätzlich der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendig werdende Änderungen der Satzung.

Entsprechendes gilt, soweit Änderungen der Satzung aufgrund aufsichtsbehördlicher Weisung bzw. aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht erfolgen müssen. Gleiches gilt für Änderungen, die allein die Form betreffen.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen und Maßnahmen sind unverzüglich in den Vereinsmedien bekanntzugeben.

A.6.3 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus drei bis sechs stimmberechtigten Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Zuchtleiter
- Zuchtbuchführer
- ein bis vier weitere Mitglieder

a) Zuchtleiter

Der für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortliche Zuchtleiter wird, nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, vom Vorstand berufen und abberufen.

Der Zuchtleiter gewährleistet die einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und berät Züchter in Zuchtfragen.

Dem Zuchtleiter obliegen die Durchführung und Überwachung der züchterischen Maßnahmen des Vereins.

Aufgaben des Zuchtleiters

- Überprüfung von Zuchtziel und Zuchtmethode
- Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht von Pferden der Rasse „Quarab Horse“
- Unterstützung und Beratung der Mitglieder des Vereins
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Zuchtausschusses

Der Zuchtleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie die Bestimmungen der Satzung und des Zuchtprogramms der GQHA zu beachten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtleiter berechtigt, sich des Vereinspersonals zu bedienen, diesem Weisungen zu erteilen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und in Absprache mit dem Zuchtausschuss Aufgaben an Dritte zu übertragen.

In allen anderen Organen des Vereins hat der Zuchtleiter beratende Stimme und ist zu allen Sitzungen zu laden.

b) Zuchtbuchführer

Der Zuchtbuchführer wird vom Vorstand berufen und abberufen.

Der Zuchtbuchführer ist dem Zuchtleiter verantwortlich. Er berät Züchter und Mitglieder des Vereins in Zuchtfragen. Er ist in Absprache mit dem Zuchtleiter zu dessen Vertretung berechtigt.

c) Weitere Mitglieder

Die bis zu 4 weiteren Mitglieder des Zuchtausschusses werden vom Vorstand in Abstimmung mit dem Zuchtleiter berufen und abberufen.

Sie beraten den Zuchtleiter bei Hofterminen, Zucht- und Leistungsschauen und können vom Zuchtleiter in eine Bewertungskommission berufen werden.

Die weiteren Mitglieder des Zuchtausschusses müssen Züchter gemäß A.3.1 Buchstabe a) sein.

Aufgaben der weiteren Mitglieder des Zuchtausschusses

- Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in allen züchterischen Belangen auf Grundlage des Zuchtprogramms
- Beratung des Vorstandes bei Erlass, Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms sowie der Grundsätze für die Zucht der Rasse „Quarab Horse“

A.7 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen. Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss die Vereinsordnungen der GQHA zu erlassen und zu ändern.

Die erlassenen Vereinsordnungen sind keine Bestandteile dieser Satzung.

Die erlassenen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

Das Zuchtprogramm hat den Rang einer Vereinsordnung.

Vereinsordnungen dürfen der Satzung und dem Zuchtprogramm nicht widersprechen.

Die Vereinsordnungen sind auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) veröffentlicht. Änderungen an diesen werden unverzüglich auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

A.8 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Mitglied durch Maßnahme des Vereins oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, besteht nur eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Übrigen haftet der Verein nicht.

A.9 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Vereins bevollmächtigt der Züchter die GQHA, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verein wird hiervon nur für satzungsgemäße Zwecke und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Gebrauch machen. Die Züchter nehmen zur Kenntnis, dass der Verein personenbezogene Identifikations- und Kontaktdaten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verein nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer, ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung. Die Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte diese Mehrheit nicht erreicht werden, wird binnen acht Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die nur über die Auflösung des Vereins bestimmt. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung ist eine relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, um die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht zu verwenden.

ENTWURF

Abschnitt B: Tierzüchterische Grundbestimmungen

B.1 Rechtliche Grundlagen

Die GQHA arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 und den damit verbundenen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts sowie nach den tierzuchtrechtlichen, tier-schutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen der GQHA mit den beauftragten dritten Stellen, welche im Zuchtprogramm genannt sind.

B.2 Aufgaben der GQHA

Die GQHA erfüllt ihre Aufgaben gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und ihres Zuchtprogramms. Zu den Aufgaben der GQHA gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung des Zuchtprogramms für die Rasse „Quarab Horse“
- Führung des Zuchtbuches für die Rasse „Quarab Horse“ als Ursprungszuchtbuch im Sinne der Vorgaben der Europäischen Union
- Kommunikation mit Zuchtverbänden und Organisationen, die ein Filialzuchtbuch für die Rasse „Quarab Horse“ führen
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch der GQHA eingetragenen Pferde
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Ausstellen von Dokumenten zur Identifizierung (Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung)
- Ausstellen von Eigentumsurkunden
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht und Haltung von Pferden der Rasse „Quarab Horse“

B.3 Tätigkeitsbereich des Vereins

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich umfasst die Durchführung des Zuchtprogramms und die Führung des Ursprungszuchtbuchs für die Rasse „Quarab Horse“ gemäß den Bestimmungen des nationalen und EU-Tierzuchtrechtes.

B.3.2 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet der GQHA umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

B.4 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Die GQHA stellt für die Rasse „Quarab Horse“ ein Zuchtprogramm incl. Grundsätzen auf und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch.

Wesentliche Änderungen am Zuchtprogramm incl. Grundsätzen sind von der zuständigen Anerkennungsbehörde zu genehmigen.

Die GQHA setzt die Züchter in transparenter Weise und unverzüglich von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm incl. Grundsätzen auf ihrer Homepage (www.gqha.de) in Kenntnis.

Das Zuchtprogramm und die Grundsätze sind auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht. Mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) wird das Zuchtprogramm für alle Züchter der GQHA verbindlich.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen und Verfahrensregeln, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel nach den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grundlage der erhobenen Daten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms.

Im Zuchtprogramm kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung genetischer Defekte ein besonderer Stellenwert zu.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Die GQHA setzt für die Führung ihres Zuchtbuches für die Rasse „Quarab Horse“ die elektronische Datenverarbeitung ein.

Im Zuchtbuch werden alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgegebenen Daten zu den eingetragenen Zuchtpferden einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und -sofern verfügbar- E-Mail-Adresse des Züchters und Eigentümers/Besitzers sowie ggf. Name und Betriebsnummer des Tierhalters
- b) Name des Pferdes
- c) letztes Deckdatum der Mutter, Deckort und Art der Bedeckung
- d) Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Farbe, Beschreibung der Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen des Pferdes
- e) Lebensnummer (15-stellige UELN), Code des Geburtslandes
- f) aktive Kennzeichnung (Transponder-Nummer)
- g) Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse), in welche das Pferd eingetragen ist unter Angabe des Eintragungsdatum
- h) Eltern mit Name, Farbe und Abzeichen, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt), Rasse und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse)
- i) Name, Lebensnummer (UELN sofern vorhanden) und Zuchtbuchkategorie von mindestens zwei weiteren Vorfahrgenerationen (Großeltern, Ur-Großeltern) sofern bekannt
- j) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
- k) Schlachtstatus
- l) Ergebnisse der Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung (Bewertung der Selektionsmerkmale) sowie alle der GQHA bekannten Ergebnisse weiterer Leistungsprüfungen sowie der Zuchtwertschätzung (sofern vorhanden) jeweils mit Datum
- m) Ausstellungs- und Prämierungserfolge
- n) die Nachzucht mit Lebensnummer (UELN)
 - bei Hengsten alle eingetragenen Söhne und Töchter
 - bei Stuten die gesamte Nachzucht
- o) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
- p) Ergebnisse der DNA-Typisierung (DNA-Profil) mit Datum
- q) Ergebnisse der Tests auf genetische Defekte und Besonderheiten nach den Vorgaben im Zuchtprogramm
- r) Blutanteil der Rasse „Arabisches Vollblut“ für alle Tiere der Rasse „Quarab Horse“
- s) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- t) Kennzeichnung aller im Zuchtbuch eingetragenen Pferde der zugelassenen Rassen (Veredler) durch Nennung der Rassebezeichnung
- u) Angaben über Zwillingsgeburt
- v) bei Natursprunghengsten der Standort / bei KB-Hengsten die zugelassene nationale oder EU-Besamungsstation
- w) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, Aufzeichnungen zu den genetischen Eltern (UELN, Farbe und Abzeichen), dem Empfängertier sowie dem DNA-Profil zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen

Alle Änderungen der o.a. Angaben sind im Zuchtbuch zu vermerken und die vorgenommenen Änderungen zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch der GQHA besteht aus der Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten und Stuten geführt. Die Eintragung in der Hauptabteilung erfolgt auf Grundlage der Abstammung.

Die Hauptabteilung ist in Klassen unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf Grundlage der Bewertung der Selektionsmerkmale, insbesondere der Gesundheit sowie der Eigen- und Nachkommenleistung der einzutragenden Tiere.

Pferde der zugelassenen Rassen (Veredler) werden in gesonderten Klassen des Zuchtbuches eingetragen.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die GQHA. Hierzu bedient sie sich der Leistungen des TG-Verlag Beuing GmbH, Liebigstr. 43, 35392 Gießen, entsprechend den vertraglichen Bestimmungen.

Das Zuchtbuch wird von der GQHA im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf Grundlage der

durch die Züchter gemeldeten Daten sowie der Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen ermittelt werden, geführt.

Der TG-Verlag Beuing arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung der GQHA und stellt dieser die Plattform zur Speicherung und Verarbeitung der Daten im Zuchtbuch zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung von Zuchtpferden ins Zuchtbuch

B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der GQHA erfolgt gemäß den Vorgaben in Artikel 18 i.V.m. Anhang II Teil 1 Kapitel I der VO (EU) 2016/1012.

Im Sinne dieser Satzung und des Zuchtprogramms gilt bezüglich des Mindestalters folgende Bestimmung: „3jährig“ bedeutet vollendetes drittes Lebensjahr.

Grundlegende Voraussetzungen für eine Eintragung in das Zuchtbuch der GQHA

- Es liegt ein Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch der Rasse der GQHA vor.
- Das Pferd wurde nach B.11 und B.12 dieser Satzung eindeutig identifiziert.
- Die Abstammung wird zweifelsfrei nachgewiesen und das Certificate of Registration (sofern vorhanden) wurde vorgelegt.
- Die Eltern sind im Zuchtbuch der GQHA oder in einem Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen.
- Der Nachweis über die Erfüllung der Eintragungskriterien wurde erbracht.

Die Bereitstellung der Daten obliegt dem Züchter/Antragsteller. Die entsprechenden Nachweise müssen im Original vorgelegt werden.

Die Bewertung von Hengsten und Stuten der Rasse „Quarab Horse“ durch andere Zuchtverbände wird anerkannt, wenn diese Bewertungen mit einem System, welches mit dem der GQHA vergleichbar ist, ermittelt wurden. Kann die Bewertung nicht anerkannt werden, muss das Pferd vor der Eintragung nochmals einer Bewertungskommission der GQHA vorgestellt werden.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes verhindern.

Zuchtpferde aus anderen Populationen (Veredler der zugelassenen Rassen) bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den, beim jeweils zuständigen Zuchtverband gespeicherten, Informationen übernommen und unter Berücksichtigung der Eintragungsbestimmungen in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der GQHA eingetragen.

Einem Antrag auf Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA wird entsprochen, wenn

- der Antragsteller Mitglied bei der GQHA ist.
- die Identifizierung des Pferdes gemäß den tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Bestimmungen erfolgte, d.h. ein gültiger Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eines anerkannten Zuchtverbandes vorgelegt wird bzw. durch die GQHA im Rahmen der Eintragung ausgestellt werden kann.
- das Pferd im geografischen Gebiet der GQHA gehalten wird.
- nachgewiesen ist, dass das Pferd sämtliche Eintragungsvoraussetzungen erfüllt.
- die in der Satzung und im Zuchtprogramm festgesetzten Fristen eingehalten wurden.

In allen Fällen, in denen Zweifel bezüglich Identifizierung/Registrierung, Eintragung oder Schau-Ergebnissen bestehen, liegt die Beweislast für die Richtigkeit der Angaben beim Antragsteller/Besitzer des Pferdes. Die Entscheidung des Vorstandes der GQHA ist in der Sache für alle Parteien bindend.

Die Eintragung von Zuchtpferden in das Zuchtbuch der GQHA wird durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten in der Tierzuchtbescheinigung des Pferdes vermerkt.

Verstöße gegen verhängte Auflagen ziehen Disziplinarmaßnahmen (Mahngebühren, Streichung des/der betreffenden Pferde/s aus dem Zuchtbuch, Kündigung der Mitgliedschaft) nach sich.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Zuchtbuch sind fristgerecht und gemäß Gebührenordnung der GQHA vom Antragsteller an die GQHA zu entrichten.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

B.8.2 Eintragung von auswärtigen und ausländischen Zuchtpferden

Ein Pferd, das in das geografische Gebiet der GQHA verbracht wird, wird auf Antrag in die Klasse des Zuchtbuches der GQHA eingetragen, deren Eintragungsbestimmungen es erfüllt, sofern es die grundlegenden Voraussetzungen für die Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA gemäß B.8.1 erfüllt.

Sofern das Pferd bereits in einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen ist, muss es unter der UELN und dem Namen eingetragen werden, unter der /dem es in dem anderen Zuchtbuch eingetragen ist.

B.8.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Löschung von Zuchtbucheintragungen

Eine Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA ist

- a) zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat,
- b) zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Zuchtpferdes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen. Der Widerspruch muss in Schriftform erfolgen und ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Zuchtausschuss. Die Entscheidung ist dem Besitzer des Zuchtpferdes schriftlich mitzuteilen.

Verlässt ein im Zuchtbuch der GQHA eingetragenes Pferd dauerhaft das geografische Gebiet der GQHA, erhält das Pferd den Passivstatus. In diesem Fall werden die Angaben nicht fortgeschrieben, bleiben jedoch erhalten.

Wird die Mitgliedschaft bei der GQHA gekündigt, werden alle Pferde, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Besitz des Mitglieds waren, in den Passivstatus gesetzt, d.h. sie werden nicht mehr zuchtaktiv geführt. Die Daten bleiben im Zuchtbuch erhalten. Gleiches gilt, wenn die Mitgliedschaft bei der GQHA ruht.

Auf Antrag kann der Passivstatus wieder in den Aktivstatus des Pferdes geändert werden, sofern alle Eintragungsbestimmungen erfüllt sind. Die hierfür entstehenden Kosten gemäß Gebührenordnung trägt der Pferdebesitzer.

Eingetragene Zuchtpferde, die vorübergehend aus der Zucht abgemeldet werden, keine Nachkommen produzieren oder auf Antrag beitragsfrei gestellt werden, erhalten den Status „inaktiv“. Für diese Zuchtpferde wird kein Beitrag erhoben.

Durch Wiederanmeldung zur Zucht, bzw. durch Anmeldung eines zu registrierenden Nachkommen, werden diese Zuchtpferde wieder (zucht-)aktiv gestellt und beitragspflichtig.

B.8.4 Zuständigkeit

Für Eintragungen, Berichtigungen und Löschungen im Zuchtbuch sind die von der GQHA beauftragten/ eingesetzten Personen und der Zuchtleiter zuständig.

Der Vorsitzende erhält eine Leseberechtigung für alle Eintragungen im Zuchtbuch.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung sowie der Eigentumsurkunden

B.9.1 Erstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung

B.9.1.1 Equidenpässe für in der EU geborene Zuchtpferde

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Für alle registrierten Fohlen / Zuchtpferde ist ein Equidenpass auszustellen.

Die GQHA erstellt für im Rahmen ihres Zuchtprogramms geborene Fohlen bzw. für Zuchtpferde, welche in ihrem Zuchtbuch eingetragen werden sollen und noch keinen Equidenpass besitzen, auf Antrag des Züchters / Pferdebesitzers im Rahmen der Identifizierung einen Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung.

Alle durch die GQHA ausgestellten Equidenpässe incl. Tierzuchtbescheinigung werden hinsichtlich Format, Aufbau und Mindestinhalten gemäß der delegierten VO (EU) 2019/2035 in Verbindung mit der

DVO (EU) 2015/262, basierend auf den Bestimmungen der Artikel 30 und 32 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der delegierten VO (EU) 2017/1940, gemäß dem Muster in Anhang 1 der DVO (EU) 2015/262 sowie, hinsichtlich der Tierzuchtbescheinigung, gemäß dem Muster der delegierten VO (EU) 2017/1940 ausgestellt.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung wird im Querformat DIN A5 in der Umschlagfarbe Rot ausgestellt. Die Einleger des Equidenpasses werden in der Farbe Weiß eingefügt.

Für Pferde mit dominanten genetischen Defekten werden die Einleger des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung in der Farbe Gelb ausgestellt.

Die Ergebnisse von Untersuchungen auf genetische Defekte und Besonderheiten gemäß Zuchtprogramm werden eingetragen.

Alle der GQHA vorliegenden Ergebnisse von Leistungsprüfung und aktuellen Zuchtwertschätzungen werden im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen.

Die Tierzuchtbescheinigung wird als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt. Nähere Bestimmungen hierzu sind im Zuchtprogramm der GQHA definiert.

Die Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für im Rahmen des Zuchtprogramms geborene Fohlen erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung im bzw. werden spätestens im Rahmen der Registrierung des Fohlens in das Zuchtbuch der GQHA eingetragen.
- Der Deckschein für die Bedeckung, aus der das Fohlen hervorgegangen ist, liegt der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA vor.
- Das Ergebnis der DNA-Typisierung (DNA-Profil) liegt der Service- und Zuchtbuchstelle vor.
- Die Abfohlmeldung wurde innerhalb von 28 Tagen nach dem Abfohlen bei der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA eingereicht.
- Die Identifizierung sowie Kennzeichnung des Fohlens mittels Transponder und Ausfüllen des Abzeichen - Diagramms erfolgte durch einen kennzeichnungsberechtigten Tierarzt bei Fuß der Mutter, es sei denn, die Mutter lebt nachweislich nicht mehr.
- Das Certificate of Registration (sofern vorhanden) wurde der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA vorgelegt.

Dies Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für nicht im Rahmen der Geburt registrierte Pferde erfolgt im Rahmen der Zuchtbucheintragung auf Grund der entsprechenden, im Original vorgelegten Nachweise.

B.9.1.2 Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde

Für in die EU importierte Zuchtpferde (z.B. aus Drittländern), für die noch kein gemäß der delegierten VO (EU) 2019/2035 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 basierend auf den Bestimmungen der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der delegierten VO (EU) 2017/1940 gültiger Equidenpass vorliegt, kann nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß o.g. rechtlichen Grundlagen ausgestellt werden.

Für die Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültiges Exportzertifikat
- Certificate of Registration (sofern vorhanden)
- Ergebnis der DNA-Typisierung (DNA-Profil)
- eine beglaubigte Kopie der Original - Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes
- Bestätigung der Musterung des importierten Pferdes
- ggf. im Zuchtprogramm vorgesehene weitere Unterlagen zur Eintragung ins Zuchtbuch

Von ausländischen Zuchtverbänden ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie den Bestimmungen in Artikel 65 der delegierten VO (EU) 2019/2035 in Verbindung mit Anhang I der DVO (EU) 2015/262 sowie der delegierten VO (EU) 2017/1940 entsprechen.

Entspricht der Equidenpass bzw. die Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde nicht den gesetzlichen Grundlagen, wird nach Artikel 83 der delegierten VO (EU) 2019/2035 weiter verfahren.

Wird ein neuer Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung für ein importiertes Zuchtpferd ausgestellt, wird die Original-Tierzuchtbescheinigung des Herkunftslandes eingezogen und ungültig gemacht. Ein vorgelegtes Certificate of Registration wird durch die entsprechenden Vermerke gemäß B.9.2 als

Eigentumsurkunde gekennzeichnet und dem Eigentümer wieder ausgehändigt. Der Eigentümer/Besitzer eines Pferdes darf nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Liegt ein Certificate of Registration (CoR) eines anerkannten Zuchtverbandes vor, wird dieses durch Abstempeln des Dokumentes incl. Unterschrift des Zuchtverantwortlichen sowie durch den Vermerk der UELN auf der Vorderseite des Dokumentes zur Eigentumsurkunde deklariert.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Eigentümer des Pferdes ist. Bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhandigen.

B.9.3 Umgang mit Equidenpass und Eigentumsurkunde sowie Bestimmungen zu Duplikaten

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes / der ausstellenden Stelle.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer/Tierhalter auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind der GQHA innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen und werden im Equidenpass eingetragen.

Bei Tod/Nottötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Zuchtverband bzw. die ausstellende Stelle zu übermitteln. Der Tod des Pferdes ist dem Zuchtverband innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen.

Der Verlust oder Diebstahl eines Equidenpasses ist dem ausstellenden Zuchtverband/ der ausstellenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall wird nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen ein Duplikat des Equidenpasses ausgestellt. Ein Duplikat des Equidenpasses kann auf Antrag der Person, die den Originalpass verloren hat, unter Vorlage einer notariell beglaubigten eidesstattlichen Versicherung zum Verlust des Originaldokumentes ausgestellt werden. Zur Ausstellung eines Duplikates des Equidenpasses ist ausschließlich der Zuchtverband berechtigt, in dessen Zuchtbuch das Pferd zum Zeitpunkt der Ausstellung des Duplikates eingetragen ist. Duplikate sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Bei Ausstellung von Duplikaten von Equidenpässen sind die Vorgaben von Artikel 67 der delegierten VO (EU) 2019/2035 zu beachten.

Wird ein Pferd zur Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält, wird im Zuge der Zuchtbucheintragung der vorhandene Equidenpass durch die GQHA um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt.

B.10 Grundlegende Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die für dieses Zuchtmaterial ausgestellte Tierzuchtbescheinigung mitgeführt werden.

Zuchtmaterial muss von einer Tierzuchtbescheinigung begleitet sein bei

- Abgabe in andere EU-Mitgliedstaaten / Vertragsstaaten / Drittländer,
- Abgabe an andere Zuchtmaterialbetriebe innerhalb Deutschlands,
- Abgabe von Embryonen an Tierhalter,
- Abgabe von Samen an Tierhalter, wenn von diesen gefordert.

Die Tierzuchtbescheinigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 ausgestellt.

Tierzuchtbescheinigungen für Samen und Eizellen bestehen aus zwei (Teil A und B), die für Embryonen aus vier Teilen (Teil A, B, C und D).

Die GQHA macht bei der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 Absatz 1 der VO (EU) 2016/1012 und stellt die Teile mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en aus, sofern das/die Spendertier/e im Zuchtbuch der GQHA eingetragen ist/sind und bestätigt am Ende dieser Teile die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur der GQHA. Anschließend übermittelt sie diese Teile an den Zuchtmaterialbetrieb, welcher auf dieser Datengrundlage die Tierzuchtbescheinigung für das jeweilige Zuchtmaterial ausstellt.

Die Teile mit den Angaben zu dem/den Spendertier/en enthalten die gemäß VO (EU) 2016/1012 geforderten Mindestinhalte und werden auf Grundlage der DVO (EU) 2017/717 gemäß den Mustern der DVO (EU) 2020/602 ausgestellt.

Fordert ein Züchter, der an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner Zuchttiere an, erhält er eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial gemäß Artikel 30 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit DVO (EU) 2017/717 zuletzt geändert durch die DVO (EU) 2020/602.

Zusätzliche Bestimmungen sind im Zuchtprogramm geregelt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung und Kennzeichnung von Fohlen durch Mitarbeiter der GQHA und/oder kennzeichnungsberechtigte Tierärzte erfolgt bei Fuß der Mutter im Rahmen der Registrierung gemäß delegierten VO (EU) 2019/2035 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 bis spätestens 12 Monate nach der Geburt (entscheidend ist das Ausstellungsdatum des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung), in jedem Fall jedoch vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes, mittels nachfolgend beschriebener Methoden.

Die An- bzw. Abwesenheit der Mutter bei der Identifizierung des Fohlens wird durch die GQHA in den Unterlagen zur Identifizierung dokumentiert.

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes zu registrierende bzw. einzutragende Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- genetische Eltern mit Angabe der Lebensnummer (UELN)
- Geburtsdatum und Geschlecht
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß Artikel 58 delegierte VO (EU) 2019/2035 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben.

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden von der GQHA auf Antrag ausgegeben und müssen im Sinne Artikel 59 der delegierten VO (EU) 2019/2035 in Verbindung mit § 44 ViehVerkV codiert sein.

B.11.3 Grundbestimmungen zur Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanummerisch zusammengesetzt sind.

Jedem, in einem Mitgliedstaat der europäischen Union (EU) geborenen, Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden.

Die UELN wird dem Pferd auf Lebenszeit vergeben und wird auch nicht bei Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch oder eine andere Klasse innerhalb einer Abteilung des Zuchtbuches geändert.

Im Ausland vergebene UELN werden bei der Eintragung der betreffenden importierten Pferde in das Zuchtbuch der GQHA übernommen.

Werden Pferde im Zuchtbuch der GQHA eingetragen, die noch keine UELN besitzen, erhalten sie eine UELN entsprechend der Codierung der GQHA, unabhängig von ihrer Herkunft.

Details zur Codierung der 15 Stellen der UELN durch die GQHA sind im Zuchtprogramm definiert.

B.12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung

B.12.1 Grundbestimmungen

Jede Anordnung der GQHA zur Überprüfung der Identität/Abstammung mittels DNA-Profil hat der Eigentümer/Züchter zu dulden und zu unterstützen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Eigentümer/Züchter des Pferdes.

Ist das Pferd im Zuchtbuch eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen, so sollte sich dieser Zuchtverband zur Amtshilfe bei der Sicherung der Identität / Abstammung verpflichten.

Die ermittelten Daten und Aufzeichnungen hinsichtlich Überprüfung der Identität und Abstammung werden in der Datenbank der GQHA mindestens zehn Jahre gespeichert und/oder in Papierform in der Geschäftsstelle archiviert.

Hengsthalter und Stutenbesitzer stimmen einer zentralen Speicherung der DNA - Profile ihrer Pferde sowie deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstammungsüberprüfung zu.

B.12.2 Umfang und Methode der Abstammungsüberprüfung

1. Umfang der Abstammungsüberprüfung

a) routinemäßige Abstammungsüberprüfung

- Für jedes eingetragene bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen wird von der GQHA eine Abstammungsüberprüfung mittels DNA-Profil und -Abgleich nach ISAG-Standard gefordert. Eine DNA-Typenkarte, zur Sicherung der Identität, wird bei der GQHA hinterlegt und das DNA-Profil sowie das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung im Zuchtbuch eingetragen.
- Zur Eintragung von Hengsten und Stuten ins Zuchtbuch der GQHA ist ein DNA-Profil vorzulegen. Kostenträger ist der Antragsteller.

b) anlassbezogene Abstammungsüberprüfung

Da im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung bei allen durch die GQHA registrierten / eingetragenen Pferden die Abstammung überprüft wird, ergeben sich keine anlassbezogenen Abstammungsüberprüfungen.

2. Methode der Abstammungsüberprüfung

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt durch ein Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005/ISAG-Standard oder mittels eines DNA-Profilabgleiches.

3. Aufzeichnungen über die Abstammungsüberprüfung durch die GQHA

Folgende Aufzeichnungen werden von den Mitarbeitern der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA vorgenommen und gemäß den o.a. gesetzlichen Vorgaben archiviert:

- Datum der Abstammungsüberprüfung
- Tagebuchnummer des Labors
- Ergebnis der Abstammungsüberprüfung (DNA-Profil)

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und, ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung, von der GQHA mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Bei festgestellter Abweichung zur angegebenen Abstammung wird versucht, diese mittels Erstellung von DNA-Profilen der in Frage kommenden Alternativeltern sowie einem Abgleich mit dem DNA-Profil des Nachkommen zu klären.

Bei Klärung wird die Abstammung im Zuchtbuch und Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung des betreffenden Pferdes entsprechend berichtigt und ggf. die Zuchtbucheintragung aufgrund der neuen Abstammung angepasst.

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Übereinstimmung der DNA-Locii des Pferdes mit denen der Elterntiere wird eine weitere Abstammungs-Überprüfung mittels DNA-Profil- Abgleich in einem akkreditierten Labor angeordnet und durch schriftliches Gutachten des Labors geklärt bzw. die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird für das betreffende Pferd keine Abstammung anerkannt. Dies hat folgende Konsequenzen zur Folge:

- Eine Eintragung ins Zuchtbuch der GQHA kann nicht erfolgen und für Fohlen kann keine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt werden.
Die Ausstellung des Equidenpasses für diese Nichtzuchtpferde / Freizeitpferde erfolgt nicht durch die GQHA, sondern durch die, für den Haltungsbetrieb des Pferdes zuständige Stelle.
- Pferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der GQHA eingetragen sind, werden aus dem Zuchtbuch ausgetragen, da das Zuchtbuch über keine Zusätzliche Abteilung verfügt, in die diese Tiere eingetragen werden können.

- Die Angaben im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert bzw. der ausgestellte Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung wird eingezogen und die Tierzuchtbescheinigung wird als ungültig abgestempelt. Der Equidenpass mit ungültiger Tierzuchtbescheinigung wird dem Halter des jetzigen Nichtzuchtpferdes wieder zugesandt. Das gleiche gilt für die Nachkommen dieser Pferde, deren Identität ebenfalls nicht geklärt werden kann. Eine Berichtigung der Daten im Zuchtbuch erfolgt zeitgleich.
- Alle ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbände sind über diese Entscheidung zu informieren und eine Veröffentlichung mit der Aberkennung und Einziehung der Tierzuchtbescheinigung der betroffenen Pferde wird im Vereinsorgan und/oder auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht.

B.13 Pflichten des Züchters/Besitzers

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit zu gewährleisten, ist jeder Züchter der GQHA zur Mitarbeit gemäß den Bestimmungen der Satzung und des Zuchtprogramms der GQHA verpflichtet.

Unrichtige oder unrichtig gewordene Eintragungen im Zuchtbuch sind der GQHA umgehend zu melden und von dieser im Zuchtbuch und ggf. im Equidenpass zu berichtigen.

Dem Antrag auf Änderung einer Zuchtbucheintragung ist der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung des entsprechenden Pferds sowie alle weiteren erforderlichen Dokumente (als Original oder in Kopie) beizufügen.

B.13.1. Verantwortlichkeit des Züchters

Die Züchter der GQHA sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und des Zuchtprogramms der GQHA einzuhalten. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet.

B.13.2. Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter der GQHA sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen die Satzung sowie das Zuchtprogramm der GQHA ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.

Zur Bedeckung sind nur Hengste zugelassen, die im Zuchtbuch der GQHA eingetragen sind bzw. eintragungsfähig sind und im Rahmen der Registrierung des Nachkommens ins Zuchtbuch der GQHA eingetragen werden.

Nachkommen aus Anpaarungen von/mit Pferden nicht zugelassener Rassen können keine Tierzuchtbescheinigung für die Rasse „Quarab Horse“ erhalten.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte zu erteilen.

B.13.3. Tierschutz

Grundsätzlich ist bei der Zucht von Pferden das Tierschutzgesetz zu beachten.

Jeder Züchter, der am Zuchtprogramm der GQHA teilnimmt, hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm für die Rasse „Quarab Horse“ zu erkundigen.

Vor der Verpaarung hat sich der Stutenbesitzer beim Hengsthalter über den genetischen Status hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten des Hengstes zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet.

Bei leidensrelevanten monogen rezessiven genetischen Defekten können heterozygote Genträger (Anlageträger) in der Zucht Einsatz finden, sofern der Paarungspartner entsprechend homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus über einen Gentest festgestellt werden. Erkrankungen im Bestand des Züchters mit monogenetischem Hintergrund sind der Zuchtleitung anzuzeigen.

Alle Anlageträger von leidensrelevanten monogen dominant vererbten genetischen Defekten können nur in die entsprechende Klasse (z.B. Hengstbuch IV, Stutbuch IV, Anhang Hengste II oder Anhang Stuten II) des Zuchtbuches der Rasse eingetragen werden. Von der Zucht mit Anlageträgern monogen dominanter genetischer Defekte wird grundsätzlich abgeraten.

Die Testung eines Pferdes auf monogen vererbte genetische Defekte kann von der GQHA jederzeit beim Züchter angeordnet werden, wenn hinsichtlich des Genstatus des Pferdes dafür Anlass besteht. Die Erfordernisse für das Vorliegen von entsprechenden Gentests sind im Zuchtprogramm definiert.

Alle Anlageträger von genetischen Defekten gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm erhalten im Equidenpass einen entsprechenden Eintrag.

Für Pferde, die an den Zuchtförderprogrammen der GQHA teilnehmen sollen, muss ein negativer Gentest auf PSSM-TYP1 vorliegen.

Für Nachkommen des American Quarter Horse - Hengstes „Impressive“ muss zusätzlich ein negativer Gentest auf HYPP vorliegen.

B.13.4 Zuchtdokumentation im Stallbuch

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem alle gemäß Tierzuchtrecht erforderlichen Angaben und Unterlagen zu jedem Pferd, wie Zuchtbuchauszüge einschließlich der Abstammung, Kennzeichen, sämtliche Deck- und Abfohlbescheinigungen sowie Bescheinigungen über Bewertungen/Leistungsprüfungen, übersichtlich gesammelt werden.

Das Stallbuch ist Bestandteil der Zuchtbuchführung und muss hinsichtlich seiner Angaben mit dem Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung sowie den Eintragungen im Zuchtbuch übereinstimmen.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben und die Führung des Stallbuches.

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation im Stallbuch entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen.

Berichtigungen haben durch Änderung, Streichung und ggf. Ergänzung oder Neueintrag zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift zu kennzeichnen.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist jeder Züchter verpflichtet, dem Zuchtleiter der GQHA oder seinem Beauftragten Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich dem Stallbuch zu gewähren.

Das Stallbuch für die Zuchtpferde im Bestand muss, neben den Angaben zum Namen des Gestütes sowie zum Jahrgang, für jedes Pferd folgende Angaben enthalten:

- Name und UELN des Pferdes
- Geburtsdaten
- Transpondernummer
- Abstammung und Kennzeichen (Farbe und Abzeichen)
- ggf. Angaben zu abweichendem Besitzer / Eigentümer
- Deck- und/oder Besamungsdaten (Deck- und/oder Besamungsschein)
- Abfohlzeiten bei Stuten
- Totgeburten und Aborte bei Stuten
- bei Embryotransfer zusätzlich
 - Kennzeichen der genetischen Eltern, des Ersatzmuttertiers (Empfängertier) und des Embryos
 - Zeitpunkt der Besamung
 - Zeitpunkt der Entnahme und Übertragung des Embryos
 - Name und Anschrift der Embryo- Entnahme- und/oder -Erzeugungseinheit
 - Abgangsdaten
 - Bescheinigungen über Bewertungen und ggf. Leistungsnachweise
 - Ergebnisse von DNA-Typisierungen (DNA-Profil)
 - Ergebnisse der Tests auf genetische Defekte und genetische Besonderheiten

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist vom Züchter mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Bei Feststellung eines nicht korrekt geführten Stallbuches werden durch die GQHA nachfolgende

Maßnahmen eingeleitet.

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen in einer angemessenen Zeit. Dies muss der GQHA in geeigneter Form nachgewiesen werden.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß B.12 dieser Satzung eine Überprüfung der Abstammung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.5 Deckscheine

Der Hengsthalter ist verpflichtet, der GQHA alle Bedeckungen / Besamungen durch die Hengste in seinem Bestand zu melden.

Der Deckschein (in 3facher Ausfertigung) wird dem Hengst- oder Stuteneigentümer von der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zugesandt. Der Deckschein ist nicht übertragbar.

Die gelbe Ausfertigung des Deckscheins ist vom Züchter (Stuteneigentümer) bis zum 30.09. des Kalenderjahres der Bedeckung an die Service- und Zuchtbuchstelle zu übersenden.

Bei verspätetem Einsenden wird dem Züchter (Stuteneigentümer) eine Verspätungsgebühr gemäß Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

Die blaue Ausfertigung verbleibt beim Hengsthalter und wird von diesem archiviert.

Die weiße Ausfertigung wird nach dem Ausfüllen durch den Hengsthalter an den Stutenbesitzer übergeben. Die Rückseite dient als Abfohlmeldung. Beim Verkauf einer tragenden Stute ist dem neuen Eigentümer die weiße Ausfertigung auszuhändigen.

Gemäß VO (EU) 2016/1012 ist die Vorlage des Deckscheins, in Verbindung mit der Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter, Voraussetzung für die Eintragung des Fohlens in das Zuchtbuch der GQHA.

Ein Deckschein muss folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichen des Deckhengstes (Name, Rasse, UELN)
- Name, Adresse und Telefonnummer des Besitzers der Stute
- Kennzeichen der Stute (Name, UELN, Rasse, Geburtsdatum, Farbe)
- sämtliche Deckdaten/ Besamungsdaten, bei Weidebedeckung der Deckzeitraum
- Ort und Ausstellungsdatum des Deckscheines
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters

B.13.6 Bedeckungslisten

Der Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst pro Kalenderjahr alle Bedeckungen (Natursprung, Besamungen, Samenversand) in Form einer Liste (Bedeckungsliste) zusammenzufassen.

Der Vordruck für die Bedeckungsliste wird dem Hengsthalter von der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zugesandt oder kann von der Homepage der GQHA (<http://www.gqha.de/service/zucht/>) heruntergeladen werden.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, eine unterzeichnete Kopie der Bedeckungsliste bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres bei der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA einzureichen. Fehlanzeige (Zusendung der leeren Bedeckungsliste) ist erforderlich.

Bei verspätetem Einsenden wird vom Hengsteigentümer eine Verspätungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Bei Verkauf eines Deckhengstes verbleibt die Bedeckungsliste beim Vorbesitzer. Der Neubesitzer erhält eine eigene Bedeckungsliste.

Eine Bedeckungsliste muss folgende Angaben enthalten:

- Jahrgang
- Kennzeichen des Deckhengstes (Name, UELN, Farbe, Rasse, Geburtsdatum, Vater, Mutter)
- Name und Anschrift des Gestüts/ Hengsthalters bzw. der Deckstelle/ Besamungsstation
- ggf. abweichender Name und Adresse des Deckhengstbesitzers/-eigentümers
- Kennzeichen der gedeckten Stuten (Namen, Lebensnummern (UELN))
- Deckscheinnummern zu jeder Stute
- Name und Anschrift der Besitzer der gedeckten Stuten
- sämtliche Deckdaten/ Besamungsdaten, bei Weidebedeckung der Deckzeitraum
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines verantwortlichen Vertreters

B.13.7 Abfohlmeldung

Die Abfohlmeldung befindet sich auf der Rückseite der weißen Ausfertigung des Deckscheines und ist nicht übertragbar.

Der Züchter (Stutenbesitzer/-eigentümer) hat, innerhalb von 28 Tagen nach Abfohlen der Stute, das vollständig ausgefüllte Original der Abfohlmeldung an die Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zu übermitteln. Die Abfohlmeldung muss auch dann übermittelt werden, wenn kein Fohlen geboren wurde (Fehlanzeige), das Fohlen tot geboren wurde (einschließlich Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet ist. Die Letaldefekte des Fohlens sind zu vermerken und dem Zuchtleiter zu melden.

Bei verspätetem Einsenden wird vom Züchter (Stutenbesitzer/-eigentümer) eine Verspätungsgebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Mit der Zusendung der Abfohlmeldung beantragt der Züchter bei der GQHA die Ausstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen gemäß B.9.1.

Der Stuteneigentümer bewahrt die Kopien aller Abfohlmeldungen im Stallbuch auf.

Eine Abfohlmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum der Geburt
- Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens
- Ort und Anschrift des Stutenbesitzers
- ggf. Angaben über den unfruchtbaren Verlauf der Trächtigkeit, die Totgeburt bzw. das Verenden des Fohlens innerhalb von 48 Stunden
- Unterschrift des Stuteneigentümers

B.13.8 Eigentums-/Besitzwechsel

Jeder Eigentums-/Besitzwechsel (z.B. Verpachtung, Verkauf) eines eingetragenen Zuchtpferdes ist der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA durch den Verpächter/ Verkäufer (o.ä.) innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein eingetragenes Zuchtpferd verendet oder in anderer Weise aus der Zucht ausscheidet.

Bei Eigentumswechsel ist der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zur Eintragung des neuen Eigentümers zuzusenden.

Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten

- Name und UELN des Pferdes
- Name und Anschrift des Verkäufers / Verpächters (o.ä.)
- Name und Anschrift des Käufers / Pächters (o.ä.)
- Registriernummer (Betriebsnummer) des neuen Halters (Stall)
- Datum des Verkaufes / Beginn und Dauer der Verpachtung (o.ä.)
- Unterschriften des Verkäufers / Verpächters (o.ä.) und des Käufers / Pächters (o.ä.)

B.13.9 Zuchtdaten

Züchter und Hengsthalter sind verpflichtet, die Veröffentlichung und den Austausch der notwendigen Daten zur Zuchtbucheintragung und zur Identifikation aller Pferde, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum oder Besitz stehen oder standen sowie die Ergebnisse der Tests auf Erbkrankheiten bei den von ihnen gehaltenen Pferden auf ihre Kosten zu dulden.

Jede Änderung und Ergänzung zuchtrelevanter Daten (Farbe, Abzeichen, Kastration, Ergebnisse von Leistungsprüfungen etc.) sowie der Verlust des Transponders eines im Zuchtbuch der GQHA eingetragenen Pferdes ist der GQHA umgehend, spätestens jedoch nach 30 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Die GQHA nimmt daraufhin die Berichtigung im Zuchtbuch und im Equidenpass vor. Jede Änderung/Ergänzung ist deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung ist der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA zur Eintragung der geänderten Daten zuzusenden.

Die Änderungsmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name und UELN des Pferdes
- Name und Anschrift des Eigentümers
- Datum der eingetretenen Veränderung
- Art der eingetretenen Veränderung
- Unterschrift des Eigentümers

B.13.10 Namensänderung

Die Genehmigung einer Namensänderung für ein Pferd bedarf eines formlosen Antrages an die Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA. Zusammen mit dem Antrag auf Änderung des Namens ist der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung zu übermitteln. Der vorherige Name ist bei allen Namensangaben in Klammern als „(ex ...)“ anzuführen.

B.13.11 Kastration

Die Kastration eines im Zuchtbuch der GQHA eingetragenen Hengstes ist der Service- und Zuchtbuchstelle der GQHA umgehend schriftlich mitzuteilen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Bei allen genetischen Defekten mit Leidensrelevanz bzw. genetischen Besonderheiten, die im Zuchtprogramm der GQHA Berücksichtigung finden, wird folgendermaßen vorgegangen.

Phase 1 - Datenerhebung

Sind direkte Gentests für einen genetischen Defekt mit Leidensrelevanz verfügbar, kann die GQHA bei Hengsten und Stuten jederzeit DNA-Untersuchungen zur Validierung der Genfrequenz des jeweiligen Schadgens anordnen. Die Kosten sind vom Hengsthalter bzw. Stutenbesitzer zu tragen.

Phase 2 - Auswertung

Die in Phase 1 erhobenen Daten werden, soweit dies möglich ist, mit wissenschaftlicher Begleitung ausgewertet. Anschließend werden Entscheidungen über Konsequenzen im Rahmen des Zuchtprogrammes zur Bekämpfung des erblichen Defektes getroffen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden (Leistungsprüfung Exterieur und Bewegung)

B.15.1 Grundlagen

Die GQHA bewertet die Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung im Rahmen der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung werden für die Eintragung der Stuten und Hengste in die jeweilige Klasse des Zuchtbuches herangezogen.

Die im Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bilden die Grundlage für die Ermittlung des Ergebnisses der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung.

Die Bewertung erfolgt vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen (Körung, Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Nachzuchtschauen etc.) gemäß Zuchtprogramm, um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen.

Ist den Züchtern die Teilnahme an einer Sammelveranstaltung nicht möglich oder nicht zuzumuten, kann auf Antrag eine Bewertung von Stuten und Fohlen auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Diese Hoftermine können vom Zuchtleiter allein wahrgenommen werden. Die Kosten für die Hoftermine übernimmt der Antragsteller.

Körungen finden grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen statt.

Die Bewertung erfolgt durch eigens hierfür berufene Bewertungskommissionen, deren Entscheidung von Fach- und Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

Als befangen gelten Personen, wenn sie in materieller, persönlicher, ideeller und/oder emotionaler Beziehung zu dem zu beurteilenden Pferd stehen und daher die Fähigkeit zur objektiven Beurteilung beeinträchtigt sein könnte.

Dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) wird für jedes bewertete Pferd jeweils ein Bewertungsprotokoll ausgehändigt, welches von den Mitgliedern der Bewertungskommission gemeinsam ausgefüllt und von jedem Mitglied unterschrieben wurde.

B.15.2 Bewertungskommissionen

Für die Bewertung von Zuchtpferden sind die, vom Zuchtausschuss der GQHA berufenen, Bewertungskommissionen zuständig.

In eine Bewertungskommission können nur Personen berufen werden, die volljährig und fachkundig sind, d.h. über hippologischen Sachverstand (Sach- und Fachkunde) verfügen. Die Fachkunde / der

hippologische Sachverstand (die Sach- und Fachkunde) kann durch (Berufs-) Ausbildung oder nachgewiesene längerfristige, erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Pferdezucht nachgewiesen werden.

Den Bewertungskommissionen müssen nachfolgende Mitglieder angehören:

- a) Körkommission
 - der Zuchtleiter oder, im Falle dessen Verhinderung, sein Vertreter als Vorsitzender der Körkommission
 - zwei weitere fachkundige Personen, die nicht zwingend Mitglied der GQHA sein müssen
- b) Kommission für Zuchtbucheintragungen, Stutenschauen, Nachzuchtschauen etc.
 - der Zuchtleiter oder ein benannter Vertreter
 - zwei weitere fachkundige Personen, die nicht zwingend Mitglied der GQHA sein müssen
- c) Eintragungskommission (Hoftermine)
 - der Zuchtleiter oder ein benannter Vertreter

B.15.3 Grundbestimmungen zu Zuchtschauen und Hofterminen

Zuchtschauen sind Sammelveranstaltungen zur Feststellung der Qualität von Hengsten, Stuten sowie Jährlingen und Fohlen hinsichtlich der Selektionsmerkmale in Bezug auf deren Exterieurmerkmale, strukturelle Korrektheit und Bewegungsqualität. Sie dienen als wesentliche Grundlage für die Selektionsentscheidung.

Hoftermine sind Bewertungstermine außerhalb von Zuchtschauen zum Zwecke der Bewertung von Stuten, Jährlingen und Fohlen.

Die GQHA sieht folgende Formen von Zuchtschauen vor:

- Körungen für Hengste
- Stutenschauen und Zuchtbucheintragungen für Stuten
- Fohlen- und Nachzuchtschauen für Fohlen und Jungpferde

Die Voraussetzungen für die Teilnahme und Bestimmungen zur Durchführung von Zuchtschauen sind im Zuchtprogramm definiert sowie in der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der GQHA (www.gqha.de) veröffentlicht und für alle Züchter bindend.

Ein Pferd darf als Fohlen einmalig zur Fohlen- bzw. Nachzuchtbewertung und höchstens zweimal zur Zuchtbucheintragung vorgestellt werden. Im Falle einer zweiten Bewertung im Rahmen der Zuchtbucheintragung gilt die zweite Bewertung.

Die Bewertungskommission kann an diesen Terminen eine Zurückstellung des Pferdes vornehmen und eine Vorstellung zu einem anderen Zeitpunkt empfehlen.

Manipulation und Medikationskontrollen auf Zuchtschauen und Hofterminen

Auf einer Zuchtschau/einem Hoftermin darf kein Pferd vorgestellt werden, wenn die Teilnahme einen Pflichtverstoß gemäß den nachfolgenden Bestimmungen darstellen würde.

- a) Zur Zuchtschau/zum Hoftermin nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Pferde, denen verbotene Substanzen gemäß Liste und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen FN- Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport- ADMR verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde.
- b) Ebenso sind Hengste zur Körung nicht zugelassen und gegebenenfalls nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gemäß a) durch die GQHA oder einen anderen Zuchtverband oder einen Pferdesportverband festgestellt wurde.

Die Bewertungskommissionen sind berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport - ADMR. Zeigt eine solche Medikationskontrolle ein positives Ergebnis, wird das Pferd nachträglich so gestellt, als habe es an der Zuchtschau/dem Hoftermin nicht teilgenommen.

B.15.4 Methoden und Ergebnisermittlung

Die Bewertung von Zuchtpferden wird anhand von Noten vorgenommen.

- a) Die Bewertung der Selektionsmerkmale erfolgt in ganzen Noten nach folgendem Schema:

10	ausgezeichnet
9	sehr gut
8	gut
7	ziemlich gut
6	befriedigend
5	genügend

4	mangelhaft
3	ziemlich schlecht
2	schlecht
1	sehr schlecht
0	nicht ausgeführt/nicht bewertet

b) Ergebnisermittlung

Es müssen stets alle Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung bewertet werden. Für jedes Selektionsmerkmal wird von der Bewertungskommission eine Note 0-10 vergeben. Zur Berechnung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel aller Teilnoten für die einzelnen Selektionsmerkmale gebildet und auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

B.15.5 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch von Bewertungsentscheidungen

Die Körung von Hengsten bzw. die Bewertung von Stuten/Fohlen/Jährlingen ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat.

Die Körung von Hengsten bzw. die Bewertung von Stuten/Fohlen/Jährlingen ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist oder mit der Körung/Bewertung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung der Bewertungskommission kann der Besitzer des bewerteten Pferdes (Hengst, Stute, Fohlen, Jährling) schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle der GQHA einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Bewertungskommission.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Er prüft die angegriffene Entscheidung der Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und fachlichen Korrektheit.

Der Besitzer des bewerteten Pferdes wird schriftlich über die Entscheidung zu dem von ihm eingelegten Widerspruch in Kenntnis gesetzt.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet der Vorstand über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Pferdes sowie die Zusammensetzung der neuen Bewertungskommission.

B.16 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung

B.16.1 Formen der Leistungsprüfung und Zuständigkeiten

Die GQHA führt ausschließlich Leistungsprüfungen - Exterieur und Bewegung im Rahmen von Selektionsveranstaltungen durch. Neben den nachfolgenden Grundbestimmungen sind weiterführende Bestimmungen im Zuchtprogramm der GQHA definiert.

B.16.2 Anerkennung von Ergebnissen

Ergebnisse der Leistungsprüfung - Exterieur und Bewegung bzw. der Bewertung der Selektionsmerkmale Exterieur und Bewegung anderer anerkannter Zuchtverbände wird anerkannt, sofern das System zur Ergebnisermittlung mit dem der GQHA vergleichbar ist und somit eine gleichwertige Eintragung ins Zuchtbuch sichergestellt ist.

B.16.3 Nachkommenleistung

Die Anerkennung von Nachkommenleistungen richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen unter B.15 und B.16.

B.17 Grundbestimmungen zur Zuchtwertschätzung

Die GQHA führt derzeit keine Zuchtwertschätzungen durch.

Abschnitt C: Schlussbestimmungen

C.1 Bestandsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit den unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen verfolgt wurden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

C.2 Inkrafttreten

Diese Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzüchterischen Grundbestimmungen wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.10.2021 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach Eintragung beim Registergericht Ingolstadt in Kraft. Sie löst alle bisher geltenden entsprechenden Bestimmungen ab.

C.3 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Änderungen an der Satzung müssen mit der Einladung in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung benannt und bekannt gegeben werden, auf der die Änderungen beschlossen werden sollen, um beraten und beschlossen werden zu können.

Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand hat die, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sowie unverzüglich nach notarieller Beurkundung beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde/das zuständige Registergericht sowie nach Eintragung beim zuständigen Registergericht ist die geänderte Satzung auf der Homepage des Vereins (www.gqha.de) zu veröffentlichen.

Das gilt auch für Satzungsänderungen, die der Vorstand auf Grund behördlicher Weisung bzw. aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht gemäß A.6.2 Absatz 12 vorgenommen hat.

Änderungen an dieser Satzung treten erst in Kraft, wenn diese von der Mitgliederversammlung beschlossen, beim zuständigen Registergericht eingetragen und durch die zuständige Anerkennungsbehörde genehmigt wurden.